



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SFR - 5-6/15

MA 56, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 5, MA 6 und MA 56, Prüfung des Ausweises von

Euroguthaben auf Schulgirokonten der

Magistratsabteilung 56 aufgrund der

Rechnungsabschlussprüfung für das Jahr 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der Magistratsabteilung 56 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1	6
Empfehlung Nr. 2	7
Empfehlung Nr. 3	7
Empfehlung Nr. 4	9
Empfehlung Nr. 5	9
Empfehlung Nr. 6	10
Empfehlung Nr. 7	11
Empfehlung Nr. 8	11
Empfehlung Nr. 9	12
Empfehlung Nr. 10	14

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AZ	Ausschusszahl
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
GIF	Gemeinderatsausschuss Frauen, Bildung, Integration, Jugend und Personal
IVM	Inventarvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien
MD	Magistratsdirektion
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführten

S..... siehe

VRV 1997 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
1997

WiSion Wiener Schulinformationssystem online

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Ausweis von Euroguthaben auf Schulgirokonten der Magistratsabteilung 56 aufgrund der Rechnungsabschlussprüfung für das Jahr 2014 einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 7. Oktober 2016 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 14. Oktober 2016, Ausschusszahl 131/16 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Ausweis von Guthaben auf Girokonten der Magistratsabteilung 56 im Geldinventar der Stadt Wien einer Einschau, nachdem sich im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 Auffälligkeiten ergeben hatten.

Im Zuge der vorliegenden Prüfung ergab sich, dass die ausgewiesenen Finanzmittel jeweils für ein Schuljahr und nicht für ein Finanzjahr genehmigt wurden, was zu einer erschwerten Zuordnung der tatsächlich getätigten Ausgaben auf das Finanzjahr führte. Zusätzlich fiel auf, dass hinsichtlich der von den Schulen ausgeübten Anordnungsbezugnis über die von der Magistratsabteilung 56 zur Verfügung gestellten Bankguthaben eine ausreichende rechtliche Grundlage fehlte. Die dezentrale Kontengebarung führte dazu, dass die Magistratsabteilung 56 nicht sicherstellen konnte, dass ausschließlich Mittel der Stadt Wien auf ihren Konten verbucht wurden.

Bezüglich der für den Rechnungsabschluss 2014 erfolgten Abrechnungs- und Abschlussarbeiten im Zusammenhang mit den auf den Schulgirokonten befindlichen Finanzmitteln wurden Formel- und Buchungsfehler festgestellt. Weiters erfolgte der Ausweis der dezentralen Finanzmittel der Magistratsabteilung 56 im Geldinventar nicht in der Position "Euroguthaben", sondern in der Position "Forderungen". Der Magistratsabteilung 5 wurde ein korrekter Ausweis des dezentralen Finanzvermögens im Rechnungsabschluss empfohlen.

Bericht der Magistratsabteilung 56 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 10 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	8	80,0
In Umsetzung	1	10,0
Geplant	-	-
Nicht geplant	1	10,0

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, die Gebarungsabwicklung hinsichtlich der Dotation und Abrechnung sowie die verwendeten Begriffe in den gegenständlichen Anträgen zur sachlichen Genehmigung und in den diesbezüglichen Belegen eindeutig darzustellen und den jeweiligen Haushaltsjahren zuzuordnen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die Gebarungsabwicklung hinsichtlich der Dotation und Abrechnung und die diesbezüglich verwendeten Begriffe in den Anträgen zur sachlichen Genehmigung der "Schulpauschalien" und des "Warenkorbes" entsprechend darzustellen und den jeweiligen Haushaltsjahren eindeutig zuzuordnen, wird nachgekommen.

Der Antrag "Warenkorb für das Schuljahr 2016/17" wurde aufgrund der im Zuge der Vorgespräche mit dem Stadtrechnungshof Wien und in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 5 bereits entsprechend adaptiert und vom Gemeinderatsausschuss Frauen, Bildung, Integration, Jugend und Personal am 10. Februar 2016 mit AZ 00130-2016/0001-GIF genehmigt. Die weiteren, für das Schuljahr 2016/17 noch zu stellenden Anträge "Pauschalien" und "Finanzautonomie an Berufsschulen" wurden ebenfalls entsprechend adaptiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Anträge "Warenkorb", "Pauschalien" und "Finanzautonomie an Berufsschulen" wurden bereits für das Schuljahr 2016/17 aufgrund der Vorgespräche mit dem Stadtrechnungshof Wien und in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 5 adaptiert.

Empfehlung Nr. 2

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich der Schulkonten einzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich der Schulkonten einzuführen, wird nachgekommen.

Die Magistratsabteilung 56 wird im Zuge der jährlichen Evaluierung ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich der Schulkonten entwickeln.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ein Internes Kontrollsystem wurde ausgearbeitet.

Empfehlung Nr. 3

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56 eine Klärung herbeizuführen, inwiefern Schulleitung und Lehrerschaft im Rahmen ihrer Dienstpflichten berechtigt sind, mit den direkt auf den Schulkonten zur Verfügung gestellten Finanzmitteln Kaufverträge abzuschließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Gemäß § 128c des Schulorganisationsgesetzes können lediglich an den Schulen des Bundes im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Alle anderen öffentlichen Schulen sind unselbstständige Anstalten öffentlichen Rechts. Der Ankauf von Materialien durch die Schulleitungen erfolgt aufgrund der Ermächtigung im Namen und auf Rechnung der Stadt Wien. Die diesbezügliche Ermächtigung erfolgt einerseits durch die Anforderung der finanziellen Mittel durch die Schulleitungen und andererseits durch die Überweisung der Finanzmittel und Aushändigung bzw. Zurverfügungstellung der Richtlinien durch die Magistratsabteilung 56 an die Schulleitungen und damit durch konkludentes Verhalten.

Die kurzfristige Weitergabe dieser Ermächtigung an einzelne Lehrerinnen bzw. Lehrer kann nur in Eigenverantwortung der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter erfolgen. Im Regelfall wird es lediglich zu einem Ersatz von Barauslagen kommen.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien bekräftigt seine Empfehlung hinsichtlich der rechtlichen Klärung über die von der Schulleitung und Lehrerschaft vorgenommene Gebarung mit Finanzmitteln der Stadt Wien.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Nach nochmaliger rechtlicher Erörterung der o.a. Problematik kam die Magistratsabteilung 56 unter Berücksichtigung aller geltenden (schul)rechtlichen Regelungen zu keiner anderen Beurteilung als bereits in der Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 3.

Empfehlung Nr. 4

Der Stadtrechnungshof empfahl den Magistratsabteilungen 6 und 56, eine gemeinsame Evaluierung ihrer Arbeitsteilung bzgl. der Gebarung der Schulgirokonten vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, eine gemeinsame Evaluierung mit der Magistratsabteilung 6 hinsichtlich der Arbeitsteilung bzgl. der Gebarung der Schulgirokonten vorzunehmen, wird nachgekommen.

Die Magistratsabteilung 6 und die Magistratsabteilung 56 werden diesbezüglich Gespräche aufnehmen, ein Termin für ein Erstgespräch wurde bereits vereinbart.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wurde ein diesbezügliches Gespräch mit Vertreterinnen der Magistratsabteilung 6 geführt. In diesem wurde einstimmig festgehalten, dass die in der derzeit gültigen Vereinbarung vom 28. Juni 2011 festgelegte Aufgabenteilung beibehalten wird. Es werden allerdings zusätzlich stichprobenartige Überprüfungen der Schulabrechnungen auf sachliche Richtigkeit durch die Magistratsabteilung 56 vorgenommen.

Empfehlung Nr. 5

Der Magistratsabteilung 56 wurde empfohlen, jedenfalls der im Organisationshandbuch festgelegten Prüftätigkeit nachzukommen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, jedenfalls der im Organisationshandbuch festgelegten Prüftätigkeit nachzukommen, wird nachgekommen.

Die hierfür erforderliche Ausarbeitung einer standardisierten Checkliste ist bis zum Ende des Schuljahres 2015/16 vorgesehen, erste stichprobenartige Überprüfungen werden im Schuljahr 2016/17 erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wurde eine standardisierte Checkliste für die Überprüfungen ausgearbeitet. In der zweiten Hälfte des Schuljahres 2016/17 wurde bereits mit den unangesagten stichprobenartigen Prüfungen begonnen.

Empfehlung Nr. 6

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56 sicherzustellen, dass auf den bestehenden Schulkonten ausschließlich Geldmittel der Stadt Wien verbucht werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die Magistratsabteilung 56 möge sicherstellen, dass auf den bestehenden Schulkonten ausschließlich Geldmittel der Stadt Wien verbucht werden, wird nachgekommen.

Hiezu wird eine entsprechende schriftliche Aufforderung an die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und die Schulaufsicht ergehen. Zur Sicherstellung wird in die standardisierte Checkliste (s. Empfehlung Nr. 5) ein diesbezüglicher Punkt aufgenommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es erging eine diesbezügliche Aufforderung an die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie die Schulaufsicht mittels Rundschreiben in WiSion. Dieser Punkt wurde auch in

die Checkliste für die Überprüfungen (s. Empfehlung Nr. 5) eingearbeitet und wird daher stichprobenartig überprüft.

Empfehlung Nr. 7

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Magistratsabteilungen 6 und 56 die korrekte Ausübung der Anordnungsbefugnis unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die korrekte Ausübung der Anordnungsbefugnis unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips vorzunehmen, wird nachgekommen.

Die Magistratsabteilung 6 und die Magistratsabteilung 56 werden diesbezüglich Gespräche aufnehmen, ein Termin für ein Abstimmungsgespräch wurde bereits vereinbart.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Beginnend mit den Akontozahlungen für das Schuljahr 2016/17 wird die Anordnungsbefugnis unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips korrekt ausgeübt.

Empfehlung Nr. 8

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, die Abrechnung der Schulkonten in Entsprechung der Vorschriften der IVM monatlich und insbesondere zum 31. Dezember des Kalenderjahres durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zu der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die Magistratsabteilung 56 möge die Abrechnung der Schulkonten in Entsprechung der Vorschriften der IVM monatlich insbesondere zum 31. Dezember des Kalenderjahres durchführen, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Vergleich mit anderen Magistratsabteilungen besteht im Schulbereich die Besonderheit des Schuljahres. Dies erfordert daher auch im Bereich der finanziellen Autonomie eine entsprechende Anpassung. Für die Berechnungen der Zuweisungen an die einzelnen Schulen müssen immer die tatsächlichen Schülerinnen- bzw. Schüler- und Klassenzahlen des jeweiligen Schuljahres herangezogen werden. Die Magistratsabteilung 56 wird daher bei der Magistratsabteilung 5 und der Magistratsabteilung 6 - in Anlehnung an die bestehende Sonderregelung für Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher - um eine Ausnahmegenehmigung und diesbezügliche Änderung der IVM ansuchen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Entsprechend der Stellungnahme der Magistratsabteilung 56 wurde aufgrund der Besonderheit im Schulbereich um eine Ausnahmegenehmigung und diesbezügliche Änderung der IVM bei der Magistratsabteilung 5 und der Magistratsabteilung 6 angesucht.

Empfehlung Nr. 9

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56 Vorsorge dafür zu treffen, die Ausgaben für den Warenkorb als indirekte Förderung entsprechend den Vorgaben der VRV 1997 auf dem dafür vorgesehenen Ansatz auszuweisen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände ist im Kapitel "Erläuterung zu den Ansätzen - Zuordnung zu den Gebarungsfällen" ausgeführt, dass erfahrungsgemäß Aufgaben, die funktionell verschiedenen Ansätzen zuzuordnen wären, häufig mit demselben Personal und mit denselben Einrichtungen erfüllt werden. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwal-

tungsaufwandes kann die Zuordnung dieser Aufgaben nach dem Überwiegensprinzip erfolgen.

Aufgrund der Organisation der Magistratsabteilung 56 erfolgt die inhaltliche Zuordnung des Warenkorbs zur Schultype allgemein bildende Pflichtschulen auf Ansatz 2101, allgemein bildende Pflichtschulen. Zur Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes und im Sinn der Prioritätensetzung sowie entsprechend dem Überwiegensprinzip gemäß VRV 1997 erscheint diese Vorgangsweise zulässig, zweckmäßig und wird somit aus Sicht der Magistratsabteilung 56 weiterhin bevorzugt.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien vertritt die Auffassung, dass mit der Einrichtung eines neuen Ansatzes kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand gegeben ist. Darüber hinaus ist gemäß Erlass MD-47166-7/15 ohnehin seit dem Haushaltsjahr 2016 eine Unterscheidung zwischen Pflicht- und Ermessensausgaben vorzunehmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Magistratsabteilung 56 vertritt nach wie vor den Standpunkt, dass ein weiterer Ansatz ausschließlich für den im Vergleich zu den Gesamtausgaben der Abteilung marginalen Bereich des Warenkorbs - insbesondere da bereits jetzt acht Ansätze im Zentralbudget zu verwalten sind - jedenfalls zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen würde und somit eine Zuordnung zum Ansatz 2101 nach dem Überwiegensprinzip zulässig ist. Eine Motivation der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zur Mitwirkung zu den von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Mittel kann nur durch entsprechend vereinfachte Richtlinien zur Unterstützung bei der Gebarung sichergestellt werden. Dazu gehört auch eine gemeinsame Verwaltung der von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Eine gesonderte Verrechnung von Anschaffungen im Rahmen der Ak-

tion Warenkorb würde auf entsprechendes Unverständnis bis hin zur Weigerung führen, zumal nicht alle Anschaffungen einen Fördercharakter erfüllen würden.

Empfehlung Nr. 10

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 56, für die Abschlussarbeiten im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses der Magistratsabteilung 6 Kontoauszüge der Schulgirokonten zum 31. Dezember zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Vor Umsetzung dieser Empfehlung müssen zunächst in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 6, der Interessenvertretung der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und gegebenenfalls mit der kontoführenden Einrichtung Gespräche geführt und verschiedene Varianten zur Vermeidung eines erhöhten administrativen Aufwandes an den Schulen ausgearbeitet werden.

Ein Termin für ein erstes Abstimmungsgespräch mit der Magistratsabteilung 6 wurde bereits vereinbart.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Schulen wurden aufgefordert, die Kontoauszüge mit Stand 31. Dezember 2016 an die Magistratsabteilung 56 zu übermitteln. Zusätzlich wurde vom Bankinstitut die Übersicht der Bankbriefe der Schulgirokonten der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 4 zur Verfügung gestellt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im August 2017